

Gefahrenabwehrverordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen
und Besprühen von öffentlichen Flächen an
öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen
(Romröder Plakatordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I, S. 173, 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. S. 577) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 18.01.2001 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Romröder Plakatordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Romrod.
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Lifasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Buswartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 **Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigen Härte führen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten** gemäß § 77 Abs. 1 HSOG

1. Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM für den Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Romrod, den 18.01.2001

Der Magistrat der Stadt Romrod

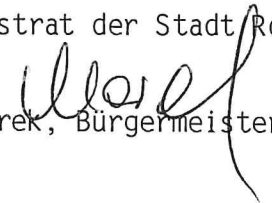

Marek, Bürgermeister

Bescheinigung

Die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wurde am 23.01.2001 in der Oberhessischen Zeitung amtlich bekanntgemacht. Sie tritt somit am 24.01.2001 in Kraft.

Romrod, den 24.01.2001

Magistrat der Stadt Romrod


Marek, Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachung der Stadt Romrod

Gefahrenabwehrverordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Romröder Plakatordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. 3. 1994 (GVBl. I, S. 173, 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2000 (GVBl. I, S. 577) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 18. 1. 2001 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Romröder Plakatordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Romrod.
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Lifssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Buswartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentli-

chen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

gemäß § 77 Abs. 1 HSOG

1. Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I, 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM für den Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Romrod, den 18. Januar 2001

Der Magistrat der Stadt Romrod

M a r e k, Bürgermeister

02 23.01.2001